



DGK.

Deutsche Gesellschaft für Kardiologie
– Herz- und Kreislaufforschung e.V.

Grafenberger Allee 100
40237 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211 / 600 692-58
Fax: +49 (0) 211 / 600 692-10
E-Mail: arbeitsgruppen@dgk.org
Web: www.dgk.org

Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen der DGK gem. § 13 Abs. 6 der Satzung der DGK

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Arbeitsgruppe ist ein Gremium der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V., im folgenden DGK genannt, deren Vorstand über die Einrichtung und Fortführung der Arbeitsgruppe zur Förderung der Arbeit der Gesellschaft entscheidet.
- (2) Die Arbeitsgruppe wird vom Vorstand der DGK auf formlosen Antrag eines ihrer Mitglieder grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren zu einem dem Satzungszweck entsprechenden Themenkreis eingerichtet. Eine Mindestanzahl von 10 Personen, die ihre Mitarbeit schriftlich bestätigen, muss bei Antragsstellung gewährleistet sein.
- (3) Über den Fortbestand von nicht auf Dauer eingerichteten Arbeitsgruppe entscheidet der Vorstand auf Antrag der Arbeitsgruppe im 2-Jahres-Rhythmus, soweit die Arbeitsgruppe aus mindestens 25 Arbeitsgruppenmitgliedern besteht und dem Antrag ein gem. § 4 ordnungsgemäß erstellter Tätigkeitsbericht als Entscheidungsgrundlage beigefügt wurde.
- (4) Die Namensgebung der Arbeitsgruppe erfolgt in Absprache mit dem Vorstand der DGK.
- (5) Empfehlungen, Veröffentlichungen und Durchführungen von Veranstaltungen der Arbeitsgruppe stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstands der DGK.
- (6) Die Satzung der DGK ist für die Arbeitsgruppe verbindlich.

§ 2 Ziel und Zweckbindung

- (1) Der Zweck der Arbeitsgruppe ist die Förderung der Erforschung des Herzens, des Gefäßsystems und des Blutkreislaufs sowie die Förderung der Verhütung und der Behandlung von Herz- und Kreislaufkrankheiten mit dem Ziel der Verbesserung der Versorgung von Patienten und der wissenschaftlichen Vernetzung, insbesondere auf dem speziellen, im Namen der Arbeitsgruppe geführten Gebiet.
- (2) Die Arbeitsgruppe hat ferner die sonstigen satzungsgemäßen Zwecke der DGK gem. § 3 der Satzung sowie den Grundsatz der Selbstlosigkeit zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben der Arbeitsgruppe

- (1) Die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem im Namen der Arbeitsgruppe bezogenen Gebiet.
- (2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe gehören insbesondere:
 - Initiierung und Bearbeitung von wissenschaftlichen Projekten,
 - Organisation von wissenschaftlichen Treffen, „Retreats“ oder Klausursitzungen,
 - Gestaltung von Sitzungen während der Jahrestagung und/ oder Herbsttagung der DGK,
 - Netzwerkbildung von Forschergruppen,
 - Nachwuchsförderung,

- Mitgliederrekrutierung,
 - Fortbildung,
 - Publikationen und
 - Erstellung von Tätigkeitsberichten.
- (3) Jede von der Arbeitsgruppe organisierte Veranstaltung ist der DGK-Geschäftsstelle zu melden und in Absprache mit dieser, im Namen der DGK, durchzuführen.
 - (4) Sollten zur Bearbeitung von Aufgaben der Arbeitsgruppe Gremien gebildet oder konkrete Ansprechpartner bestimmt werden, so sind diese umgehend der Geschäftsstelle der DGK zu melden.

§ 4 Tätigkeitsbericht

- (1) Die beiden Arbeitsgruppensprecher¹ erstellen am Ende ihrer Amtsperiode einen von ihnen zu unterzeichnenden Tätigkeitsbericht. Dieser muss sowohl eine Darstellung der Tätigkeiten der beiden vergangenen Jahre (Jahresbericht) als auch eine Planung der Tätigkeiten und Ziele incl. der Budgetplanung für die kommenden zwei Jahre (Jahresplanung) beinhalten. Die Berichte sollen insbesondere die in § 3 (2) aufgezählten Tätigkeitsbereiche beinhalten und 2 bis 5 DIN-A4-Seiten umfassen.
- (2) Der Tätigkeitsbericht ist dem Vorstand der DGK drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode vorzulegen und auf der Website der Arbeitsgruppe zu veröffentlichen. Der Vorstand der DGK entscheidet auf der Grundlage des Tätigkeitsberichtes über die Verlängerung und den Fortbestand der Arbeitsgruppe.

§ 5 Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe

- (1) Jedes Mitglied der DGK kann die Aufnahme in die Arbeitsgruppe formlos beantragen.
- (2) In der Geschäftsstelle der DGK wird eine Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe geführt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe erlischt durch Ausscheiden eines Mitgliedes aus der DGK, auf Antrag des Mitgliedes an den Sprecher oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus der Arbeitsgruppe durch den Vorstand auf Antrag des Sprechers und seines Stellvertreters.

§ 6 Sitzungen der Arbeitsgruppe

- (1) Sitzungen der Arbeitsgruppe werden durch den Sprecher einberufen und geleitet. Den Turnus der Sitzungen legt der Nukleus nach Bedarf fest.
- (2) Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung der Arbeitsgruppe während der Jahrestagung der DGK oder während der Jahrestagung der Arbeitsgruppe im Rahmen der DGK-Herztage einzuberufen. Auf dieser sind die Wahlen nach § 7 (5) durchzuführen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Sprecher, wobei eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten ist. Wahlvorschläge werden den Mitgliedern zwei Wochen vor der Wahl mitgeteilt.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Sprechers und ggf. Entlastung des Nukleus
 - Wahl des stellv. Sprechers mit relativer Mehrheit
 - Wahl der sonstigen Mitglieder des Nukleus
 - Vorschläge für Aktivitäten der Arbeitsgruppe
 - Vorschlag auf vorzeitige Auflösung der Arbeitsgruppe

¹ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text nur die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf beide natürlichen Geschlechter bezieht.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der DGK können an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (6) Der Verlauf aller Sitzungen ist gemäß § 9 zu protokollieren.

§ 7 Leitung der Arbeitsgruppe

- (1) Für die Leitung der Arbeitsgruppe richtet diese ab einer Mindestzahl von 25 Mitgliedern einen Nukleus ein.
- (2) Dieser besteht aus einem Sprecher, dem zukünftigen Sprecher als dessen Stellvertreter, dem Past-Sprecher und i.d.R. 3 bis 5 weiteren ordentlichen Mitgliedern der Arbeitsgruppe sowie bei Bedarf einem Mittelverwendungsbeauftragten.
- (3) Der Sprecher koordiniert die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und vertritt diese.
- (4) Der Nukleus berät und unterstützt die Sprecher bei der Koordination der Aufgaben der Arbeitsgruppe gem. § 3, der Gestaltung des Programms wissenschaftlicher Tagungen und bei weiteren Aktivitäten. Die Mitglieder des Nukleus sollen durch ihre fachliche Qualifikation die aktuell in der Arbeitsgruppe vertretenen Berufsgruppen repräsentieren.
- (5) Der zukünftige Sprecher und die ordentlichen Mitglieder des Nukleus werden von der Mitgliederversammlung, aus dem Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl, gewählt. Eine direkte Wiederwahl als ordentliches Nukleus-Mitglied ist einmalig möglich.
- (6) Der zukünftige Sprecher sollte unmittelbar vor seiner Amtszeit für ein oder zwei Amtsperioden als ordentliches Mitglied im Nukleus aktiv gewesen sein.
- (7) Für eine erneute Wahl als ordentliches Mitglied des Nukleus nach vier Jahren Amtszeit, eine erneute Wahl als zukünftiger Sprecher oder als ordentliches Mitglied des Nukleus nach sechs Jahren Amtszeit als Sprecher der Arbeitsgruppe, bedarf es einer Wartezeit von mindestens einer Amtsperiode. Nach der jeweiligen Wahl sind sowohl ordentliche Mitglieder des Nukleus als auch zukünftige Sprecher umgehend der Geschäftsstelle der DGK durch den Sprecher zu melden.
- (8) Die personelle Besetzung der Ämter der Sprecher erfolgt in einem rotierenden Verfahren: Der zukünftige Sprecher wird gem. § 7 Abs. 5 gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer von zwei Jahren verbleiben sowohl der Sprecher als auch der zukünftige Sprecher für weitere zwei Jahre im Nukleus, der Sprecher als Past-Sprecher, der zukünftige Sprecher als neuer Sprecher der Arbeitsgruppe.
- (9) Der Nukleus nominiert mindestens zwei Kandidaten für die Wahl des zukünftigen Sprechers, für jede weitere freie Position im Nukleus wird mindestens ein Kandidat benannt. Weitere Vorschläge kann jedes Mitglied der Arbeitsgruppe mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Sprecher schriftlich einreichen.
- (10) Die Form der Kommunikation mit den Mitgliedern wird in Absprache mit der Geschäftsstelle durch den Nukleus festgelegt.
- (11) Der Nukleus kann für spezifische Aufgaben einen Beauftragten benennen.

§ 8 Finanzen

- (1) Die Arbeitsgruppe erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge und erstellt keinen eigenen Haushalt. Sie erhält von der DGK eine finanzielle Unterstützung, gemessen an ihrer

Mitgliederzahl, um mindestens ein jährliches Treffen der Vorsitzenden und des Nukleus zu ermöglichen.

- (2) Sie kann bei der DGK in deren Namen ein Unterkonto führen und bei Kooperationspartnern Mittel für ihre satzungsgemäßen Aufgaben einwerben, die auf das genannte Konto einzustellen sind. Die Arbeitsgruppe kann über diese Mittel in Abstimmung mit dem Vorstand der DGK unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Zweckbindung verfügen.
- (3) Über die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel ist grundsätzlich der Mittelverwendungsbeauftragte verantwortlich und gegenüber dem Vorstand der DGK rechenschaftspflichtig. Dieser erstellt einen jährlichen Budgetplan für den voraussichtlichen Finanzbedarf der Arbeitsgruppe, der dem Vorstand der DGK zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 9 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf aller Sitzungen der Arbeitsgruppe ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Der Sprecher ernennt einen Protokollführer. Dieser fertigt eine Niederschrift an, die von dem Sprecher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (2) Die Protokolle werden an die Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Kenntnis gemailt und ferner der Geschäftsstelle der DGK zur Archivierung und Kenntnisnahme innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Compliance-Treue

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind verpflichtet, die Regelungen der Compliance-Richtlinie für sonstige Organe der DGK, sobald diese in Kraft tritt, zu berücksichtigen, insbesondere jedweden Interessenskonflikt offenzulegen.

§ 11 Auflösung der Arbeitsgruppe

- (1) Für die Auflösung der Arbeitsgruppe bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe und der Zustimmung des Vorstandes der DGK.
- (2) Kommt die Arbeitsgruppe trotz sowohl mündlicher als auch schriftlicher Aufforderung des ehemaligen Präsidenten der Gesellschaft ihren Verpflichtungen nach § 3 dieser Geschäftsordnung nicht nach, kann der Vorstand diese umgehend auflösen.
- (3) Bei Auflösung der Arbeitsgruppe fällt deren Vermögen an die DGK, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 12 Übergangsregelung

- (1) Die Wahl der vor dem 03.05.2016 gewählten Amtsträger bleibt wirksam und von dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung unberührt, auch wenn sie sich ganz oder teilweise auf Zeiträume nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bezieht.
- (2) Die Arbeitsgruppe gilt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung als für die Amtsdauer des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Geschäftsordnung amtierenden Sprechers als durch den Vorstand eingerichtet.
- (3) Drei Monate nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung legen der Sprecher und sein Stellvertreter dem Vorstand einen Jahresplan (Ziele und Planung incl. Budgetplanung) für die verbleibende Laufzeit der Arbeitsgruppe vor.
- (4) Der vollständige Tätigkeitsbericht nach § 4 Abs. 1 ist erstmalig vor der ersten Neuwahl nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung einzureichen.

- (5) Nach einer Übergangszeit von bis zu zwei Jahren, d.h. bis zum nächsten Verlängerungsantrag der Arbeitsgruppe, ist diese Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppe in Gänze bindend.

§ 13 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt am 19.04.2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 19.04.2017

Der Vorstand